

06.10.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - In**zu **Punkt** der 717. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
(§ 323 a StGB) - Strafschärfung bei Rauschtaten -
- Antrag des Landes Berlin -

A.

Der federführende Rechtsausschuß und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes in der unter Ziffer 2
wiedergegebenen Fassung und diese nach Maßgabe der unter Ziffer 1 wiedergege-
benen Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 (§ 323 a Abs. 1 Satz 4 - neu - StGB)

In Artikel 1 ist dem § 323 a Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Berauscht sich der Täter in den Fällen der Sätze 2 und 3 fahrlässig, so ist die
Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren."

Als Folge ist

in der Begründung "B. Zu den einzelnen Vorschriften" die Einzelbegründung
zu Artikel 1 (§ 323 a Abs. 1 Satz 2, 3 StGB) wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift ist die Angabe "Satz 2, 3 StGB" durch die Angabe "Satz
2 bis 4 StGB" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 07. OKT. 1997

(noch Ziffer 1)

- b) Nach der Einzelbegründung in Absatz 3 ist folgende Einzelbegründung anzufügen:

"Die Notwendigkeit, die Höchststrafe des erweiterten Strafrahmens auf die Fälle der Vorsätzlichkeit des Sichberauschens zu beschränken und im Rahmen der Fahrlässigkeit nur die Mindeststrafe zu erhöhen (§ 323 a Abs. 1 Satz 4 StGB in der Fassung des Gesetzentwurfs), folgt bereits daraus, daß das Grunddelikt mit der schwersten Tatfolge, nämlich dem Tod eines Menschen, für fahrlässiges Verhalten eine Höchststrafe von fünf Jahren androht (§ 222 StGB). Die durch einen fahrlässigen Vollrausch verursachte selbe Folge kann nicht härter sanktioniert werden, ohne gegen § 323 a Abs. 2 der geltenden Fassung zu verstoßen und zu einem Bruch mit dem Schuldprinzip zu führen.

Darüber hinaus wird im Rahmen des § 323 a StGB erstmals die ohnehin wünschenswerte (vgl. - wenn auch mit anderer Zielrichtung - Kusch, der Vollrausch, 1984, S. 160) Differenzierung der Strafrahmen nach der Schuldform vorgenommen."

Begründung (nur für das Plenum):

Eine Differenzierung der Sanktion nach der Schuldform wird nicht nur § 46 Abs. 1 StGB gerecht, sondern entspricht auch der bisherigen Ausgestaltung des StGB und des Nebenstrafrechts. Anknüpfend an den geringeren Schuldvorwurf der Fahrlässigkeit korrespondiert damit eine geringere Höchststrafandrohung als bei vorsätzlichen Delikten (vgl. als Beispiele nur die Tatbestände des Umweltstrafrechts, §§ 324 ff. StGB, und des Verkehrsstrafrechts, § 315 bis 315 d StGB). Um so mehr besteht das Erfordernis einer ausgewogenen, dem Schuldstrafrecht gerecht werdenden Differenzierung bei hohen, fünf Jahre Freiheitsstrafe überschreitenden Strafandrohungen.

2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

**'Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
(... StrÄndG) - § 323 a StGB -**

A. Zielsetzung

Mit dem Tatbestand des Vollrauschs (§ 323 a StGB) können Fälle nicht angemessen geahndet werden, in denen besonders schwere Rauschtaten begangen werden. Es ist nicht länger hinnehmbar, daß etwa dem Amokläufer, der im Vollrausch andere Menschen lebensgefährlich verletzt oder gar tötet, allenfalls fünf Jahre Freiheitsstrafe drohen.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, § 323 a StGB um einen Qualifikationstatbestand zu ergänzen. Danach kann mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden, wer im Rausch eine schwerwiegende Tat begeht. Dem Gebot des gerechten Strafens und namentlich auch dem Gedanken der positiven Generalprävention wird so Rechnung getragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Aufgrund der Vollstreckung längerer Freiheitsstrafen werden den Haushalten der Länder in gewissem Umfang höhere Kosten entstehen. Sie sind derzeit nicht zu beziffern.

E. Sonstige Kosten

Keine.

(noch Ziffer 2)

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
(... StrÄndG) - § 323 a StGB -**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Dem § 323 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Droht das Gesetz für die im Rausch begangene Tat Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren an, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren. Satz 2 ist auch dann anzuwenden, wenn die im Rausch begangene Tat die Voraussetzungen eines besonders schweren Falls erfüllt, der mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist."

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 74 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Das gilt auch für das Vergehen des Vollrausches (§ 323 a des Strafgesetzbuches), wenn die im Rausch begangene Tat ein in Satz 1 genanntes Verbrechen wäre."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(noch Ziffer 2)

Begründung:

A. Allgemeines

Die absolute Strafraumenobergrenze des Vollrauschatbestandes (§ 323 a StGB) von fünf Jahren Freiheitsstrafe wird dem Gebot des gerechten Strafens sowie dem Gedanken der positiven Generalprävention vielfach nicht gerecht. Sie führt dazu, daß selbst dann, wenn es sich bei den Rauschtaten objektiv um schwerste Verbrechen handelt (s. dazu die Auflistung bei LK-Spendel, § 323 a StGB, Rdnr. 18, 19, 287), die Strafe einem Strafraumen zu entnehmen ist, mit dem sonst auf Straftaten allenfalls der mittleren Kriminalität reagiert wird. Überdies muß nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei drogenabhängigen Tätern in der Regel erheblich verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) angenommen werden (etwa BGH vom 12. November 1996 - 4 StR 519/96; BGH NSTZ 1996, 334, jeweils m.w.N.), womit sich die Höchststrafe auf drei Jahre neun Monate Freiheitsstrafe reduziert (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 StGB). Im Hinblick darauf, daß der Strafraumen nur selten ausgeschöpft wird, muß etwa der drogenabhängige Amokläufer, der im Rausch mehrere Menschen lebensgefährlich verletzt (Beispielsfall bei LK-Spendel, a.a.O., Rdnr. 19) oder gar tötet, faktisch lediglich eine Freiheitsstrafe im Bereich von drei Jahren gewärtigen. Zudem beruht wohl die Mehrzahl der abgeurteilten Fälle des Vollrauschs nicht auf einer zur Tatzeit gemessenen Alkoholisierung, sondern auf einem rein rechnerischen Wert unter Zugrundelegung von für den Täter günstigsten Abbauwerten und Sicherheitszuschlägen. Auch vor diesem Hintergrund erscheinen einschlägige Urteile weder den Opfern noch der Rechtsgemeinschaft vermittelbar. Das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung wird so erschüttert.

Der Entwurf hält die geltende Rechtslage für nicht länger hinnehmbar. Er schlägt vor, § 323 a StGB in seiner Ausformung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung weiter zu entwickeln. Bereits im Gesetz soll der Schwere der Rauschtat stärkeres Gewicht verliehen werden. Nachhaltige Forderungen der Praxis (s. etwa Nack, schriftliche Stellungnahmen zur Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses des Bundestages zum Entwurf eines 6. Strafrechtsreformgesetzes vom 4. Juni 1997, S. 28) werden damit aufgegriffen, der Kritik eines Teils der Wissenschaft (LK-Spendel, a.a.O., Rdnr. 287) entsprochen.

(noch Ziffer 2)

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 323 a Abs. 1 Satz 2, 3 StGB)

Nach ständiger Rechtsprechung können Art, Umfang und Gefährlichkeit der Rauschtat ohne Verstoß gegen den Schuldgrundsatz bei der Bemessung der Strafe zulasten des Täters gewertet werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß die Rauschtat nicht nur als Beweis für das Bestehen, sondern auch als Anzeichen für den Grad der Rauschgefahr aufzufassen ist (LK-Spendel, a.a.O., Rdnr. 289, mit zahlreichen Nachweisen).

§ 323 a Abs. 1 Satz 2 StGB in der Fassung des Gesetzentwurfs entwickelt diesen Gedanken in der Weise fort, daß er für den Fall, daß eine schwerwiegende Rauschtat gegeben ist, einen Qualifikationstatbestand normiert. Der Strafraum soll von drei Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe reichen. § 323 a Abs. 1 Satz 3 StGB in der Fassung des Gesetzentwurfs berücksichtigt Strafschärfungen in der Form besonders schwerer Fälle, die mit einer Höchststrafe von über fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Deren ausdrückliche Einbeziehung erscheint mit Blick auf die in den letzten Jahren vermehrte Anwendung der "Strafzumessungsregeltechnik" durch den Gesetzgeber unerlässlich, um die relevanten Fälle zu erfassen. Die Formulierung ist angelehnt an § 78 b Abs. 4 StGB. Gemeint sind Konstellationen, in denen die Tat die Voraussetzungen eines Regelbeispiels erfüllt.

Die Vorschläge ermöglichen gerechte Ergebnisse im Einzelfall. Die krassen Ungereimtheiten des geltenden Rechts (dazu oben A. sowie LK-Spendel, a.a.O., Rdnr. 287) werden dadurch beseitigt. In seinem materiellen Gehalt bleibt § 323 a StGB unverändert.

Zu Artikel 2 (§ 74 Abs. 2 Satz 2 GVG)

§ 74 Abs. 2 Satz 2 GVG in der Fassung des Gesetzentwurfs schreibt die Zuständigkeit des Schwurgerichts vor, wenn die Rauschtat eines der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verbrechen wäre. Dies erscheint wegen des engen Zusammenhangs sachgerecht. Zudem werden unökonomische Verweisungen (§§ 209, 270 StPO) vermieden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.'

(noch Ziffer 2)

Begründung (nur für das Plenum):

Die Vorschläge des Gesetzesantrags erscheinen nicht geeignet, den mit ihnen verfolgten, berechtigten Zweck zu erreichen:

- Das vorgeschlagene Regelbeispiel ist auf vorsätzliches Sichberauschen beschränkt. In der Praxis kommt die Annahme vorsätzlichen Vollrausches jedoch nicht oft vor. In der Breite der Fälle würde es demgemäß auch nach der vorgeschlagenen Rechtsänderung beim derzeitigen unbefriedigenden Rechtszustand verbleiben.
- Der Gesetzesantrag berücksichtigt nicht hinreichend, daß das Vorliegen typisierter Strafmilderungsgründe die Annahme eines besonders schweren Falls ausschließen kann (s. etwa BGH NJW 1986, 1699). Da Taten des Vollrauschs nicht selten von drogenabhängigen Tätern begangen werden, bei denen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Annahme erheblich verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) naheliegt (etwa BGH vom 12. November 1996 - 4 StR 519/96; BGH NStZ 1996, 334, jeweils m.w.N.), wird der Strafzumessungsgrund nicht nur vereinzelt aus diesem Grund ausscheiden. Auch insofern ist deshalb zu besorgen, daß die Vorschläge des Gesetzesantrags ins Leere gehen.
- Das Regelbeispiel nach § 323 a Abs. 2 Satz 2 StGB in der Fassung des Gesetzentwurfs nimmt nach seinem eindeutigen Wortlaut Vergehen aus seinem Anwendungsbereich aus. Das erscheint schon deswegen problematisch, weil der Gesetzgeber in den letzten Jahren vermehrt dazu übergegangen ist, Qualifikationstatbestände durch Strafzumessungsgründe auch dort zu ersetzen, wo dem besonders schweren Fall eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe korrespondiert. Der Deliktscharakter als Vergehen bleibt aber dann unberührt (§ 12 Abs. 3 StGB). Würden die Vorschläge des Entwurfs eines 6. Strafrechtsreformgesetzes verwirklicht, erhielte dies noch mehr Relevanz. So wäre die Strafzumessungsregel nach § 323 a Abs. 2 StGB in der Entwurfsfassung in gewichtigen Fällen der Körperverletzung, die im Höchstmaß mit zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht (§ 223 Abs. 3 StGB i.d.F. des 6. StrRG-E), aber kein Verbrechen (mehr) wären, in der Regel nicht anwendbar. Dies leuchtet nicht ein.

B.

3. Der federführende Rechtsausschuß

schlägt dem Bundesrat vor,

Senatorin Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Berlin)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beauftragung des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.